



# **KINDERSCHUTZKONZEPT**

## **des ACP – Austrian Centre for Peace 2025**

### **EINLEITUNG**

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept (KSK) verpflichtet sich das Österreichische Friedenszentrum / Austrian Centre for Peace – ACP, die nationalen und internationalen Standards zum Kinderschutz einzuhalten, um das Gewaltrisiko für Kinder und Jugendliche in dem ACP Umfeld und in ACP Programmen zu verringern. Die Kinderschutzrichtlinie soll auch das Bewusstsein der ACP-Mitarbeitenden und der ACP-Kooperationspartner\*innen stärken.

### **ACP MISSION**

Das Österreichische Friedenszentrum wurde 1982 gegründet und ist als gemeinnütziger, unabhängiger, überparteilicher Verein organisiert. Das ACP besteht aus folgenden Organen: Generalversammlung, Vorstand, Direktion, wissenschaftlicher Beirat, Rechnungsprüfer\*innen und Schiedsgericht. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der jeweiligen Organe ist in den ACP-Vereinsstatuten festgelegt.

Das ACP konzentriert sich in seiner Arbeit in facettenreicher Weise auf drei zentrale Aktivitätsbereiche: Kapazitätsentwicklung, Konfliktbearbeitung und Forschung.

Entsprechend engagiert sich das ACP seit über 40 Jahren nationale wie international auf allen Ebenen für Frieden. Dabei bietet es eine neutrale Plattform für Dialog und Vermittlung, sei es auf der Friedensburg in Stadtschlaining oder weltweit. Die ACP-Kapazitätsentwicklung bereitet Expert\*innen auf die konfliktsensible Arbeit in Krisengebieten vor. Und die Forschung am ACP liefert die Grundlage für Training und Praxis.

Die Friedenspädagogik fokussiert sowohl auf Forschung als auch auf Training und auf die pädagogische Praxis in der schulischen und außerschulischen Bildung, national und international – und arbeitet dabei direkt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Für seine Arbeit hat das ACP unter anderem von der UN den Titel „Peace Messenger“ und von der UNESCO den „Preis für Friedenserziehung“ erhalten.

#### **Austrian Centre for Peace (ACP)**

Rochusplatz 1, 7461 Stadtschlaining, Austria, ZVR: 074731184

Phone: +43 3355 2498, Fax: +43 3355 2662, E-Mail: [ac4p@ac4p.at](mailto:ac4p@ac4p.at)

[www.ac4p.at](http://www.ac4p.at) |  [acp\\_schlaining](#) |  [ACP.Schlaining](#) |  [acpschlaining](#)



## **ZWECK UND REICHWEITE DES KINDERSCHUTZKONZEPTES**

### **Kinder und Jugendliche**

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde primär entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen während deren Teilnahme an Aktivitäten, Projekten und Programmen des ACP geachtet werden und sie vor Gewalt geschützt sind.

### **Mitarbeitende (interne wie externe)**

Die vorliegenden Standards dienen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dafür sollen sie einerseits ACP-Mitarbeitende sensibilisieren und andererseits Orientierung im Verdachtsfall geben. Weiters dient das KSK auch dem Schutz der Mitarbeitenden sowie der externen Fachkräfte, die im Auftrag des ACP tätig sind. Im Falle eines Verdachts soll in Kooperation mit zuständigen Institutionen ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden klärende Gespräche mit allen involvierten Personen geführt.

## **RECHTLICHER RAHMEN**

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention sowie die drei Zusatzprotokolle bilden den übergeordneten Bezugsrahmen. Ihre vier Grundprinzipien sind selbstverständlicher Teil der Haltung des ACP:

- das Recht auf Gleichbehandlung
- der Vorrang des Kindeswohls
- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- die Achtung vor der Meinung des Kindes

Die Kinderrechte-Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Die Kinderschutzpolitik des ACP basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Wohl des Kindes: Wir legen bei all unseren Aktivitäten und Entscheidungsprozessen großen Wert auf das Wohl des Kindes.
- Nichtdiskriminierung: Wir diskriminieren kein Kind aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder anderen Merkmalen.

### **Austrian Centre for Peace (ACP)**

Rochusplatz 1, 7461 Stadtschlaining, Austria, ZVR: 074731184

Phone: +43 3355 2498, Fax: +43 3355 2662, E-Mail: ac4p@ac4p.at

www.ac4p.at |  acp\_schlaining |  ACP.Schlaining |  acpschlaining



- Empowerment: Wir befähigen Kinder, sich an Entscheidungen zu beteiligen, die sie betreffen, und ermutigen sie, sich aktiv an unseren Programmen zu beteiligen.
- Vertraulichkeit: Wir respektieren die Vertraulichkeit von Informationen, die von Kindern geteilt werden, und stellen sicher, dass sie nur dann weitergegeben werden, wenn dies zum Schutz ihrer Sicherheit und ihres Wohlbefindens erforderlich ist.
- Rechenschaftspflicht: Wir übernehmen die Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer sicheren Umgebung für Kinder und reagieren umgehend auf Bedenken oder Missbrauchsvorwürfe.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Inhalt des ACP-Kinderschutzkonzeptes basiert auf den folgenden Gesetzen, Richtlinien und Standards:

- Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes und ihre drei Zusatzprotokolle<sup>1</sup>
- die internationalen Standards für die Sicherheit von Kindern;
- Das Bundesgesetz über die Rechte der Kinder 2016 (BVG-Kinderrechte)<sup>2</sup>
- das österreichische Bundesgesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013)<sup>3</sup>
- das österreichische Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere diese Abschnitte, die Bestimmungen über die Gefährdung des Kindeswohls enthalten;

Die Kinderschutzrichtlinie des ACP wird von der/m jeweiligen Kinderschutzbeauftragten erstellt und der Institutsleitung genehmigt. Das Dokument wird anhand internationaler und EU-Normen, -Praktiken und -Erfahrungen bewertet und regelmäßig aktualisiert.

## PÄDAGOGISCHE GRUNDHALTUNGEN

ACP-Mitarbeitende (intern wie extern), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich, dies mit einer einfühlsamen, positiven und verständnisvollen Grundhaltung zu tun. Diese Grundhaltung beinhaltet Empathie, Transparenz und Fairness und wird als Voraussetzung zur Achtung und Wahrung der Integrität eines jeden Kindes und Jugendlichen gesehen. Ihr Handeln ist fachlich, transparent und nachvollziehbar, es entspricht fachlichen Standards und ist von einem wertschätzenden Umgang miteinander geprägt.

---

<sup>1</sup> [UN-Kinderrechtskonvention ► inkl. PDF-Download | UNICEF](#)

<sup>2</sup> [ERV 2011 1 4.pdf](#)

<sup>3</sup> [Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz | AustriaWiki im Austria-Forum](#)



Alle ACP-Mitarbeitenden handeln nach dem Gleichheitsgrundsatz und entwickeln keine anderen ausschließlichen Beziehungen zu einzelnen Kindern/ Jugendlichen innerhalb oder außerhalb der Institution.

Alle ACP-Mitarbeitenden sind sich der besonderen Verantwortung als Erwachsene/r und damit als Modell für Kinder/ Jugendliche bewusst und bewahren allen Kindern/ Jugendlichen gegenüber professionelle Distanz. Weder werden den jungen Menschen Umgangsformen aufgedrängt noch von ihnen mehr Preisgabe ihrer Erfahrungen, Gedanken und Gefühle verlangt, als sie freiwillig anbieten. Ihre individuellen Grenzen werden ebenso respektiert wie ein „Nein“ der Kinder/ Jugendlichen (Ausnahmen ergeben sich aus dem Schutzauftrag und sind kollegial abzusprechen).

## **GEWALTVERBOT UND KINDERSCHUTZ**

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch bei Gewalt zwischen Privatpersonen trifft den Staat eine Schutzpflicht, diese zu verhindern bzw. Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter zur Verantwortung zu ziehen. Der Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen – zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt voraus, dass verschiedene Akteure zusammenarbeiten, einschließlich von Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, schulische und außerschulische Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Jugendarbeit und Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten bzw. behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Stellen sicherstellen.

## **FORMEN VON GEWALT**

**Körperliche, direkte Gewalt:** Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität angewendeten Gewalt.

**Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch:** Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen jeglicher Art, analog oder digital; sexuelle Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.



**Psychische, indirekte, virtuelle Gewalt:** Formen der Misshandlung mit psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming (Vertrauen eines Kindes übers Internet erschleichen um dieses zu missbrauchen)

**Kulturelle Gewalt:** Kulturelle Gewalt oftmals in Verbindung mit kulturellen (Erziehungs-) Einstellungen können dazu beitragen, dass Gewalt gegen Kinder unterstützt oder gar gebilligt wird. Gewalt gegen Kinder ist in keiner Form als gesellschaftliches oder individuelles Verhalten zu tolerieren. Auch diese Aspekte sind in der Prävention und im Schutz zu berücksichtigen.

**Vernachlässigung:** Das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde.

**„Schädliche Praktiken“:** Manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet; umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, Gewalttaten „im Namen der Ehre“ weibliche Genitalverstümmelung sowie Kinderehen/Zwangsverheiratung.

**Kinderhandel:** Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.

**Strukturelle Gewalt:** Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen oder Lebensformen.

**Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung:** Kinder und Jugendliche können Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, erfahren. Auch diese Aspekte sind in der Prävention und im Schutz zu berücksichtigen.



## **GEWALTPRÄVENTION**

Gewaltprävention zielt darauf ab, Gewalt in jeglicher Form zu erkennen und zu verhindern, bevor sie entsteht bzw. weitere Eskalation zu verhindern. Gewaltprävention schafft eine Sensibilisierung für jede Form von Gewalt und ein soziales Klima der gegenseitigen Achtung, Wertschätzung und Unterstützung. Gewaltprävention beinhaltet die Schaffung von sicheren Räumen und die Bildung über gewaltfreies Verhalten. Gewaltprävention ist ein zentrales Thema im Kinder- und Jugendschutz. Es umfasst Maßnahmen und Strategien, um Gewalt vorzubeugen und Kindern sowie Jugendlichen ein sicheres Umfeld zu bieten.

## **PRÄVENTIVE MASSNAHMEN**

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen bestehen aus:

- Verhaltenskodex
- Standards für die Personal- und Partnerauswahl
- Sensibilisierung
- Standards für Kommunikation
- Datenschutz und Recht am eigenen Bild
- Benennung einer/s Kinderschutzbeauftragten
- Transparentes Fallmanagement

### **Verhaltenskodex**

Alle Personen, die für das ACP tätig sind, verpflichten sich, nach dem Kinderschutzkonzept des ACP zu handeln und die Würde eines jeden Kindes und Jugendlichen zu achten und seine Selbstbestimmungsrechte zu respektieren. Sie setzen sich für ein gewaltfreies Miteinander und für die Umsetzung der Kinderrechte ein, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Mitarbeitende des ACP verpflichten sich, die Rechte der Kinder und Jugendlichen im persönlichen Umgang zu wahren und sie vor Verletzungen ihrer physischen und psychischen Integrität zu schützen.

### **Standards für Personal- und Partnerauswahl**

Bei der Aufnahme von Mitarbeiter\*innen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Kooperationspartner müssen sich verpflichten, das KSK des ACP einzuhalten.

### **Austrian Centre for Peace (ACP)**

Rochusplatz 1, 7461 Stadtschlaining, Austria, ZVR: 074731184

Phone: +43 3355 2498, Fax: +43 3355 2662, E-Mail: [ac4p@ac4p.at](mailto:ac4p@ac4p.at)

[www.ac4p.at](http://www.ac4p.at) |  [acp\\_schlaining](https://www.instagram.com/acp_schlaining) |  [ACP.Schlaining](https://www.facebook.com/ACP.Schlaining) |  [acpschlaining](https://www.linkedin.com/company/acpschlaining)



### **Sensibilisierung**

Das ACP trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und Erkennen von Signalen haben.

### **Standards für die Kommunikation mit Medien**

Bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte wird die Würde der Kinder/Jugendlichen gewahrt und ihre Identität geschützt. Die Mitarbeitenden machen Medienvertreter\*innen und Journalist\*innen auf die Rahmenbedingungen der Berichterstattung, inklusive Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder/Jugendliche aufmerksam. Das ACP verpflichtet sich – in direkter Absprache mit den Begleitpersonen wie Pädagog\*innen/Gruppenleiter\*innen etc. – zu einem sorgfältigen Umgang bei der Aufnahme und bei der Veröffentlichung von Fotos und Bewegtbildern von Kindern und Jugendlichen. Für unter 14-Jährige muss auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen (was von den jeweiligen Aufsichtspersonen schriftlich bestätigt werden muss). Weiters wird bei Fotos und Filmen darauf geachtet, dass keine Standorte und andere identifizierende Informationen, die zum Aufenthaltsort von Kindern führen könnten, vorkommen.

### **Datenschutz und Recht am eigenen Bild**

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder persönlichen Informationen über das Leben von Kindern/Jugendlichen, sowie bei jeder weiteren Form der Datenverarbeitung werden die Standards der DSGVO eingehalten. Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der erziehungsberechtigten Personen nötig, die im Vorfeld vom ACP von den Aufsichtspersonen schriftlich abgefragt wird. Kinder und Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild oder der Film verwendet werden. Wollen sie nicht gefilmt, fotografiert und/oder interviewt werden, muss das unter allen Umständen respektiert werden.

### **Kinderschutzbeauftragte/r des ACP**

Die Anlaufstelle für Kinderschutz ist für die Kontinuität im Umgang mit Fragen des Kinderschutzes verantwortlich und übernimmt die Verantwortung für den Umgang mit Vorwürfen oder Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch.

- Aktuelle Kinderschutzbeauftragte des ACP:
- Mag. Ursula Gamauf-Eberhardt MA
- [gamauf@ac4p.at](mailto:gamauf@ac4p.at) / +43 (0) 3355 2498-517

#### **Austrian Centre for Peace (ACP)**

Rochusplatz 1, 7461 Stadtschlaining, Austria, ZVR: 074731184

Phone: +43 3355 2498, Fax: +43 3355 2662, E-Mail: [ac4p@ac4p.at](mailto:ac4p@ac4p.at)

[www.ac4p.at](http://www.ac4p.at) |  [acp\\_schlaining](https://www.instagram.com/acp_schlaining) |  [ACP.Schlaining](https://www.facebook.com/ACP.Schlaining) |  [acpschlaining](https://www.linkedin.com/company/acpschlaining)



### **Transparentes Fallmanagement**

Sollte ein Verdachtsfall beim ACP bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- Schriftliche Meldung an die/der Kinderschutzbeauftragte (KSB)
- Prüfung und Abklärung des Verdachts durch die KSB gemeinsam mit der Geschäftsführung

Das ACP geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die KSB, die die ersten Klärungen durchführt, feststellt, ob sich der Verdacht erhärtet oder nicht und in Absprache mit der Geschäftsführung über die weiteren Schritte entscheidet. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Für das ACP:

Mag. Tobias Lang

ACP Direktor

Stadtschlaining, April 2025



#### **NACHWORT:**

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insb. das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die ges. Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insb. im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen:

- im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention)
- im Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot)
- Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung)
- in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung)
- im Strafrecht (zum Beispiel Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (zum Beispiel Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

#### **Austrian Centre for Peace (ACP)**

Rochusplatz 1, 7461 Stadtschlaining, Austria, ZVR: 074731184

Phone: +43 3355 2498, Fax: +43 3355 2662, E-Mail: [ac4p@ac4p.at](mailto:ac4p@ac4p.at)

[www.ac4p.at](http://www.ac4p.at) |  [acp\\_schlaining](#) |  [ACP.Schlaining](#) |  [acpschlaining](#)